

# Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

§ 81a Aufenthaltsgesetz

Herzlich Willkommen

**Ferhat Cifci**

Team Fachkräfteeinwanderung  
Besonderes Ausländerrecht

FACHBEREICH BÜRGERDIENSTE | ZUWANDERUNG UND EINBÜRGERUNG | STAND Februar 2022

# BESCHLEUNIGTES FACHKRÄFTEVERFAHREN

## Allgemein

- Seit dem 01.03.2020 können Arbeitgeber mit Firmensitz in Deutschland dringend benötigte **Fachkräfte** aus dem Ausland **zügiger einreisen** lassen.
- Das Unternehmen kann mit **Vollmacht** der ausländischen Fachkraft bei der **zuständigen Ausländerbehörde** ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren einleiten, welches die **Dauer** des Verwaltungsverfahrens bis zur Erteilung des Visums **deutlich verkürzt**.
- Fachkräfte besitzen eine qualifizierte Berufsausbildung, einen akademischen Abschluss, oder kommen zur Ausbildung.  
Handelt es sich um einen ausländischen Abschluss, welcher nicht vollständig gleichwertig mit einem deutschen Abschluss ist, kann die fehlende Qualifikation in Deutschland erworben werden.

# BESCHLEUNIGTES FACHKRÄFTEVERFAHREN

Was wird benötigt?

- Arbeitgeberdaten: Name, Anschrift, Rechtsform, Handelsregisternummer,
- Kontaktdaten der Fachkraft: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift im Ausland,
- Nachweise zum Beruf, zur Qualifikation, zu Sprachkenntnissen, etc...
- Entwurf des vorgesehenen Arbeitsvertrages/Ausbildungsvertrages,
- Farbkopie des Passes der Fachkraft,
- Vollmacht der Fachkraft.

# BESCHLEUNIGTES FACHKRÄFTEVERFAHREN

Wie?

- Der Mannheimer Arbeitgeber bietet der ausländischen Fachkraft einen konkreten Arbeitsplatz / Ausbildungsplatz an.
- Die im Ausland lebende Fachkraft **bevollmächtigt** das Mannheimer Unternehmen zur Durchführung des Prozesses.
- Das Unternehmen trifft mit der Ausländerbehörde Mannheim eine **Vereinbarung**.
- Die Gebühr beträgt **€ 411,-**
- Die Ausländerbehörde Mannheim kümmert sich um den gesamten Prozess bis zur Visavergabe zusammen mit dem Unternehmen.
- Die Visa-Vorabzustimmung für die deutsche Auslandsvertretung wird durch die Ausländerbehörde ausgestellt und die zuständige Deutsche Auslandsvertretung übermittelt. Das Unternehmen erhält einen Scann der Vorabzustimmung zur Weiterleitung an die Fachkraft im Ausland.
- Die Fachkraft vereinbart einen Termin zur Visa-Antragstellung bei der deutschen Auslandsvertretung.

# BESCHLEUNIGTES FACHKRÄFTEVERFAHREN

Pflege - Einreise zur Anerkennung

Sie haben Bewerber gefunden... 😊

mit welchen Sie die Anerkennung durchführen möchten und anschließend beschäftigen möchten?

- Der Bewerber kommt nicht aus einem der in der WHO-Liste aufgeführten Staaten (§§ 38 und 39 Beschäftigungsverordnung) und wurde nicht durch eine Agentur vermittelt ! (dies betrifft nur Gesundheits- und Krankenpflegefachkräfte)



- dann können wir als zuständige Ausländerbehörde mit Vollmacht der ausländischen Pflegekraft das beschleunigte Fachkräfteverfahren für Sie einleiten.

# BESCHLEUNIGTES FACHKRÄFTEVERFAHREN

## Pflege - Einreise zur Anerkennung

Folgende Schritte werden von uns übernommen nachdem Sie sich für eine/n Bewerber:in entschieden haben:

- Anerkennungsprozedur mit dem Regierungspräsidium Stuttgart ( verkürzte Frist gem. BQFG)
- Einholung der Zustimmung der BA zur Beschäftigung (verkürzte Frist gem. AufenthG)
- Erteilung der Vorabzustimmung an die deutsche Auslandsvertretung für die Vergabe eines Visums

Grundsätzlich müssen deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vor der Einreise vorliegen. Es ist ggf. auch während des Anerkennungsverfahrens der Spracherwerb im Bundesgebiet möglich.

**Nach Einreise:** Beschäftigung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme erlaubt.

Von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängige Beschäftigung von zehn Wochenstunden erlaubt.

# BESCHLEUNIGTES FACHKRÄFTEVERFAHREN

## Pflegebereich - Einreise zur Ausbildung

Sie haben Auszubildende aus Drittstaaten gefunden... 😊

- Wenn das Mittelschulabschlussdokument mindestens auf dem Niveau eines Realschulabschlusses anerkannt ist,
- die Bewerber nicht aus einem der in der WHO-Liste genannten verbotenen 57 Ländern kommt (§§ 38 und 39 Beschäftigungsverordnung),
- keine Vermittlungsagentur die Auszubildenden vermittelt hat und
- Nachweise über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorliegen



- dann können wir als zuständige Ausländerbehörde mit Vollmacht der/s ausländischen Bewerbers:in das beschleunigte Fachkräfteverfahren für Sie einleiten.

Erwerb der Sprachkenntnisse im Bundesgebiet vor Ausbildungsbeginn möglich.

**Bitte beachten:** Zustimmung der Arbeitsagentur ist hier nicht erforderlich.

\*Von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung von zehn Wochenstunden erlaubt.

Bürgerdienste Mannheim  
Zuwanderung und Einbürgerung  
K 7  
68159 Mannheim  
+49 (0) 621 / 293 8548  
[ferhat.cifci@mannheim.de](mailto:ferhat.cifci@mannheim.de)  
[www.mannheim.de](http://www.mannheim.de)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Für Fragen und Wünsche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Seite.